



Beschlussvorlage 2026/034	Referat	Kommunalreferat
	Abteilung	Abt. 10, Kommunalreferat
	Verfasser(in)	

Gremium	Termin	Vorlagenstatus
Stadtrat	06.05.2026	öffentlich

Festlegung der Ausschüsse und Beiräte sowie deren Größe

Vorschlag zum Beschluss:

- In der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sind folgende **Ausschüsse** festzulegen:
 - Bauausschuss
 - Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss
 - Finanz-, Personal- und Organisationsausschuss
 - Kultur- und Sportausschuss
 - Ausschuss für Soziales, Bildung und Integration
 - Werkausschuss
 - Katastrophenausschuss
 - Rechnungsprüfungsausschuss
- Die Ausschüsse Buchst. a) - g) bestehen aus dem Ersten Bürgermeister als Vorsitzenden **und 14 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.**

Alternative:

Die Ausschüsse Buchst. a) - g) bestehen aus dem Ersten Bürgermeister als Vorsitzenden **und 12 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.**

- Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus einem/r Vorsitzenden und einem/r stellvertretenden Vorsitzenden und 5 ehrenamtlichen Stadtratsmitgliedern.

anwesend:	für den Beschluss:	gegen den Beschluss:
-----------	--------------------	----------------------



Alle Fragen ausschließlich im Stadtrat selbst zu beraten und zu entscheiden, wäre sehr aufwendig und zeitraubend. Die Gemeindeordnung sieht deshalb die Bildung von Ausschüssen vor, die man in vorberatende und beschließende Ausschüsse nach Art. 32 GO einteilt.

Festlegung der Ausschüsse:

Ob der Stadtrat überhaupt Ausschüsse bestellen will, steht grundsätzlich in seinem Ermessen. Zwingend vorgeschrieben sind in der Stadt Friedberg folgende Ausschüsse:

- Werkausschuss wegen des bestehenden Eigenbetriebs Stadtwerke Friedberg (Art. 88 Abs. 2 GO) und der
- Rechnungsprüfungsausschuss (Art. 103 Abs. 2 GO).

Daneben gibt es derzeit folgende weitere Ausschüsse:

- Bauausschuss
- Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss
- Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz
- Baubetriebshofausschuss
- Finanz-, Personal- und Organisationsausschuss
- Kultur- und Sportausschuss
- Ausschuss für Soziales, Bildung und Integration
- Katastrophenausschuss

Der Stadtrat hat zu entscheiden ob es bei den bisherigen Ausschüssen bleiben soll. Die Verwaltung regt folgende Überlegungen an:

- Baubetriebshofausschuss:
Der Ausschuss wurde im Laufe der vergangenen Amtsperiode bestellt, um (analog zur erfolgreichen Sanierung des Wittelsbacher Schlosses) die Planung und Realisierung des neuen Baubetriebshofs zu begleiten. Da dieses Projekt zwischenzeitlich zum Stillstand kam und bis auf weiteres der Focus auf einer Ertüchtigung der Gebäude am Altstandort liegt, fanden einerseits Sitzungen in der Vergangenheit entweder gar nicht statt oder hatten kaum Punkte. Andererseits mussten wenige, dafür aber dringliche Themen mehrfach im Stadtrat beraten werden, weil die Angelegenheit nicht bis zur nächsten Sitzung des Ausschusses aufgeschoben werden konnte.
Aktuell ist der Ausschuss aus Verwaltungssicht entbehrlich; die (baulichen) Angelegenheiten des Baubetriebshofs sollten wieder in den (regelmäßig tagenden) Bauausschuss überführt werden; bei Bedarf kann erneut ein Baubetriebshofausschuss bestellt werden.
- Ausschuss für Umwelt, Energie und Klimaschutz:
Der Ausschuss wurde in der konstituierenden Sitzung der vergangenen Amtsperiode in fraktionsübergreifender Übereinstimmung bestellt, um den im Titel genannten Themen die gebotene Aufmerksamkeit zu verleihen. Obwohl der Ausschuss nur zweimal pro Jahr tagte, war es regelmäßig schwer, eine sitzungsfüllende geschweige denn der Intention der Bestellung entsprechende bedeutsame Tagesordnung zusammenzustellen. Hauptgrund hierfür war, dass die Themen für sich selbst betrachtet wenig ergiebig bzw. greifbar sind, tatsächlich aber in einer Vielzahl von Einzelthemen im Bauausschuss oder Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss sehr wohl der Bedeutung entsprechend intensiv mitberaten werden.



Aus Verwaltungssicht hat sich der Ausschuss nicht bewährt. Aus Gründen der Sitzungsökonomie wird stattdessen vorgeschlagen, seine Aufgabenbereiche wieder dem Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss für strategische Themen und dem Bauausschuss für operative Themen zuzuweisen und hierfür dann den Bauausschuss häufiger, mit dem Ziel von 8 Sitzungsterminen pro Jahr, tagen zu lassen.

- Katastrophenausschuss:
Der Ausschuss wurde zu Beginn der vergangenen Amtsperiode aufgrund der Corona-Pandemie bestellt, damit die Gremienarbeit auch im Falle von Versammlungsverboten o. Ä. „in verkleinerter Form, aber mit nahezu umfassenden Befugnissen“ fortgesetzt werden kann. Der Ausschuss musste (erfreulicherweise) nie tagen, sollte aber „für den Fall der Fälle“ weiter beibehalten werden.

Aufgaben der Ausschüsse:

Welche Aufgaben den Ausschüssen im Einzelnen übertragen werden, wird in der neuen Geschäftsordnung des Stadtrates festgelegt werden.

Größe der Ausschüsse:

Nach Art. 103 Abs. 2 GO bildet der Stadtrat aus seiner Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss mit mindestens 3 und höchstens 7 Mitgliedern und bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden. Daher ist das freie Ermessen des Stadtrats bei der Festlegung der Ausschussgröße hier auf ein Auswahlmessen zwischen 3 und 7 begrenzt. Die Festlegung der Ausschussgröße auf 7 Personen hat sich in der Vergangenheit bewährt und sollte beibehalten werden.

Die Größe der anderen Ausschüsse wird ebenfalls vom Stadtrat bestimmt. Er hat dabei einen weiten Gestaltungsspielraum, dessen Rahmen die Leitgedanken der „Spiegelbildlichkeit“ und des „Willkürverbots“ darstellen. Die Spiegelbildlichkeit gilt bereits als gewahrt, wenn die Ausschussgröße einem Fünftel der Stadtratsgröße entspricht (vgl. BayVG 07.08.2020 – 4 CE 20.1442, Rn 17 f.). Wesentliches sachliches Kriterium bei der Festlegung der Ausschussgröße ist das Ziel einer effektiven, das Stadtratsgremium entlastenden Ausschussarbeit.

Dabei darf die Größenentscheidung nicht so getroffen werden, dass gewichtige Gruppierungen im Stadtrat von der Mitwirkung im Ausschuss ausgeschlossen wären. Umgekehrt muss der Ausschuss aber nicht so groß sein, dass jede noch so kleine Gruppierung im Ausschuss vertreten ist. Erwägenswert ist, ob die Ausschussgröße so gewählt wird, dass eine Pattsituation von vornherein ausgeschlossen ist, indem mit dem/r Ausschussvorsitzenden eine ungerade Mitgliederzahl bestimmt wird. Demzufolge hat sich die in der Vergangenheit festgelegte Ausschussgröße mit 12 Stadtratsmitgliedern zzgl. erstem Bürgermeister als bewährt gezeigt.

In der Amtsperiode 2026/2032 wurden erstmalig anstelle der bislang 30 nun 40 Stadtratsmitglieder gewählt. Allein dadurch eröffnet sich die Frage nach der „richtigen“ Ausschussgröße „von selbst“.



Aus Verwaltungssicht lässt die signifikante Vergrößerung des Vollgremiums es durchaus vertretbar erscheinen, nun auch die Ausschussgröße nach oben hin anzupassen. Die Effizienz der Gremienarbeit sollte dabei im Auge behalten werden und die Vergrößerung – wenn überhaupt – möglichst moderat erfolgen. Gleichwohl ist auch denkbar und möglich, die Ausschussgröße wie bislang bei 12 Stadtratsmitgliedern zzgl. erstem Bürgermeister zu belassen. Beispielhaft sei erwähnt, dass z. B. im Landkreis Aichach-Friedberg der Kreistag mit 60 Mitgliedern bislang ebenfalls nur 12er-Ausschüsse zzgl. Vorsitzendem gebildet hat. In der Stadt Nürnberg wiederum mit 70 Stadtratsmitgliedern waren in der Vergangenheit nur 14er-Ausschüsse zzgl. Vorsitzendem gebildet worden.

Beiräte:

Neben den Ausschüssen sieht die noch gültige Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts auch Beiräte vor, die nur beratend tätig sind. Im Gegensatz zur verpflichtenden Regelung über Ausschüsse besteht für Beiräte keine Notwendigkeit, diese bereits im Gemeindeverfassungsrecht verbindlich zu benennen geschweige denn überhaupt zu bestellen, da die Gemeindeordnung diese Art von Gremium nicht kennt.

Im Interesse einer zügigen Konstituierung wird daher vorgeschlagen, Beiräte künftig gar nicht mehr im Gemeindeverfassungsrecht zu erwähnen, da dieses aufgrund des Satzungscharakters nur mit größerem Verwaltungsaufwand änderbar ist, ein aktuelles, an die Beschlusslage angepasstes Gemeindeverfassungsrecht aber gleichzeitig essentiell für den Beginn der Gremienarbeit in den Ausschüssen ist.

Stattdessen wird angeregt, in der neuen Geschäftsordnung für den Stadtrat

- die grundsätzliche Möglichkeit der Bildung von Beiräten durch einfachen Beschluss vorzusehen und
- alle weiteren Regelungen zu den Beiräten in die bestehende, überarbeitungsbedürftige Geschäftsordnung für Beiräte zu verlagern.

Das eröffnet auch die Möglichkeit, nach der Konstituierung zu gegebener Zeit die Zahl, Größe und Effizienz der Beiräte nochmals differenziert zu betrachten.

Die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts sowie die Geschäftsordnung für den Stadtrat müssen entsprechend der Beschlussfassung angepasst werden.